

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-HFAQ/025/19

öffentlich

Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für die Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 16.09.2019

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

02.10.2019 Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg Entscheidung

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Annahme von Spenden und Sponsoring mit einem Wert von über 1.000 Euro zu.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Weidemann, Sabine	gez. Weidemann 16/9/19
Erforderliche Mitzeichnungen:		
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen und Bildung	gez. Frommert 16/09/19
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 18.09.19

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Nach § 99 (6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen.
Die Einwerbung und die Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten.

Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung.
Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Entsprechend der Anlage 1 I. Buchstabe k) der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg in der zur Zeit geltenden Fassung ist für die Annahme und Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt mit einem Vermögenswert, der im Einzelfall die Höhe von 1.000 € übersteigt aber nicht größer als 10.000 € ist, der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. § 52 Abs. 2 KVG LSA ist nicht anwendbar.

Die Einnahmen aus der Sammelbox in der Blasikirche werden für Kulturarbeit verwendet.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☒ Ja ☐ Nein		☐ Ja ☒ Nein	
Pflichtaufgaben ☐ freiwillige Aufgaben ☒		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

1 Anlage – Aufstellung über Zuwendungen über 1.000 Euro